

# Versicherungs-Reglement

gültig ab 1.01.2021

## Artikel 1 Aufnahmebedingungen

In die Pferdeversicherungs-Genossenschaft Oberwynental (nachfolgend Versicherung genannt) werden Pferde, Fohlen, Ponys, Esel, Maultiere und Maulesel (nachfolgend Pferde genannt) aufgenommen bzw. versichert. Die Versicherung eines Pferdes tritt nach erfolgter tierärztlicher Untersuchung und Prüfung durch den Versicherungstierarzt, Unterzeichnung des Versicherungsantrages, die Aufnahme durch den Vorstand und nach Eingang der ersten Prämie in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Untersuchungen einzufordern, Leistungen auszuschliessen oder die Aufnahme abzulehnen.

Für eine Versicherung in den Kategorien 5 und 6 wird eine Röntgenuntersuchung gemäss den Anforderungen im Untersuchungsformular der Pferdeversicherung verlangt. Bei Bedarf kann der Versicherungstierarzt zusätzliche Untersuchungen verlangen. Tierärztliche Untersuchungen und Röntgenbilder, welche zur Einschätzung verwendet werden, dürfen nicht älter als 6 Monate sein (Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden).

Die Kosten für die Aufnahmeuntersuchung (max. CHF 250.--) gehen bei einer Aufnahme in die Versicherung zu Lasten der Versicherung. Bei Nichtaufnahme in die Versicherung gehen die Kosten zu Lasten des Pferdehalters bzw. Antragsstellers.

Aufgenommen werden Pferde bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

Das Eintrittsgeld für neue Genossenschafts-Mitglieder beträgt CHF 100.

## Artikel 2 Leistungen

- Ein Antrag auf die Versicherungsleistung kann nach einem tierärztlich bestätigten Todesfall infolge Unfall, akutem oder chronischem Leiden des Pferdes gestellt werden.
- Pferde sind bis zum vollendeten 20. Lebensjahr versichert.
- Ab dem 16. Lebensjahr reduziert sich die Versicherungssumme jährlich um 10 %, bezogen auf die ursprüngliche Versicherungssumme (bis 15. Lebensjahr). Die Prämie wird dementsprechend angepasst.
- Bei versicherten, trächtigen Stuten ist das Fohlen ab dem 6. Trächtigkeitsmonat bis 3 Monate nach der Geburt mitversichert, wenn vorgängig eine Trächtigkeitsversicherung abgeschlossen wurde. Die Schätzungs- bzw. Versicherungssumme des Fohlens beträgt 20 % vom Versicherungswert der Stute. (weitere Details siehe Statuten 6.6)
- Bei chronischen Leiden gilt eine Karenzzeit von 1 Jahr ab Einzahlung der ersten Prämie.

Versicherungsleistungen im Todesfall durch Unfall, akute oder chronische Leiden

- 80% <sup>1)</sup> der Versicherungssumme bei akuten oder chronischen Leiden
- 80% <sup>1)</sup> bei chronischen Leiden nach einer Karenzzeit von 1 Jahr ab Einzahlung der ersten Prämie.
- Bei einer allfälligen Auszahlung in Folge Schadenfall bei akuten sowie chronischen Leiden wird ab dem 16. Altersjahr des Pferdes die Versicherungssumme wie folgt abgestuft:
  - 16jährig 90% der ursprünglichen Versicherungssumme
  - 17jährig 80% der ursprünglichen Versicherungssumme
  - 18jährig 70% der ursprünglichen Versicherungssumme
  - 19jährig 60% der ursprünglichen Versicherungssumme
  - 20jährig 50% der ursprünglichen Versicherungssumme
- Eingeschlossen sind Transportunfälle, sofern nachweisbar alle Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind.
- Der in Punkt 6.6 der Statuten vorgesehene prozentuale Anteil des Schätzungswertes der Mutterstute beträgt 20 % für das abortierte Fohlen.
- In begründeten Ausnahmen entscheidet der Vorstand über vom Reglement abweichende Versicherungsleistungen. Ein solcher Entscheid ist bindend und nicht anfechtbar.

1) In Abänderung zu den Statuten zu Gunsten Versicherte, da Kadavererlös aktuell nicht mehr von Relevanz ist. Anpassung in den Statuten bei nächster Gelegenheit.

## Artikel 3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme darf den aktuellen Marktwert des Tieres zum Zeitpunkt des Versicherungseintrittes nicht übersteigen. Der Vorstand ist berechtigt, allfällige Anpassungen bei der Versicherungssumme vorzunehmen bzw. diese bei Bedarf festzulegen.

Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme von > 49 % unterliegt das Pferd einer erneuten Karenzfrist von 1 Jahr für chronische Leiden. Eine Erhöhung der Versicherungssumme von > CHF 9'999 bedingt zusätzlich eine Neueinschätzung.

## Artikel 4 Prämien

Kategorie	Versicherungssumme	Versicherungs-Prämie %
1	bis CHF 5'000	3.0 %
2	CHF 6'000 – 8'000	3.5 %
3	CHF 9'000 – 11'000	4.0 %
4	CHF 12'000 – 14'000	5.0 %
5	CHF 15'000 – 19'000	6.0 %
6	CHF 20'000 – 25'000	7.0 %

Die Trächtigkeitsversicherungs-Prämie beträgt 1 % des Schätzungswertes der Mutterstute.

Durch die Reduktion infolge Alter (ab 16. Lebensjahr) oder bei bereits bestehenden Versicherungen können die Versicherungssummen bis max. CHF 999 über den obigen Abstufungen liegen. In solchen Fällen wird der Prämienansatz der tieferen Kategorie angewendet. Die Prämien können jährlich vom Vorstand angepasst werden.

## Artikel 5 Zusatzversicherung Behandlungskosten

Die Behandlungskosten-Versicherung kann ausschliesslich in Kombination mit der Todesfallversicherung ab einer Versicherungssumme von CHF 9'000 abgeschlossen werden.

Prämien und Versicherungsleistungen für die Behandlungskostenversicherung:

Kategorie	Versicherungssumme	Behandlungskosten bis CHF 1'500 pro Fall / pro Jahr <sup>2)</sup>  Selbstbehalt CHF 500 pro Fall / pro Jahr <sup>3)</sup>	Behandlungskosten bis CHF 3'000 pro Fall / pro Jahr <sup>2)</sup>  Selbstbehalt CHF 500 pro Fall / pro Jahr <sup>3)</sup>
3 - 6	CHF 9'000 - 25'000	CHF 100 Prämie pro Jahr <sup>4)</sup>	CHF 200 Prämie pro Jahr <sup>4)</sup>

2) Maximale Übernahme von Behandlungskosten durch die Versicherung nach Abzug des Selbstbehaltes pro Fall und max. pro Jahr.

3) Selbstbehalt des Versicherten pro Fall gemäss Artikel 5.1 und max. pro Jahr.

4) Bei Versicherungsabschluss ab 1.7., wird für das erste Versicherungsjahr ½ der Jahresprämie in Rechnung gestellt.

- Bei einem Antrag für die Zusatzversicherung innerhalb der ersten 3 Monate nach Neueintritt in die Versicherung, wird keine neue tierärztliche Untersuchung verlangt. Ansonsten ist eine tierärztliche Untersuchung mit entsprechendem Formular der Pferdeversicherung zwingend nötig. Die Kosten trägt der Versicherungsnehmer.
- Der Vorstand kann im Zweifelsfall beim untersuchenden Tierarzt Auskünfte einholen, weitere Untersuchungen beantragen oder Krankheiten aus der Versicherungsleistung ausschliessen.
- Allfällige Wertminderungen des versicherten Pferdes, welche im Zusammenhang mit einer Auszahlung der Behandlungskosten durch die Versicherung festgestellt werden, kann in der Schätzungs- bzw. Versicherungssumme durch die Versicherung angepasst werden.
- Die Behandlungskostenversicherung erlischt mit dem vollendeten 20. Altersjahr des Pferdes.
- Durch die Reduktion der Versicherungssumme < CHF 9'000 infolge Alter, erlischt die Behandlungskostenversicherung.
- Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen eine Behandlungskostenversicherung ablehnen oder kündigen.

### Artikel 5.1 Leistungsumfang der Behandlungskostenversicherung

- Versichert sind Behandlungskosten in direktem Zusammenhang mit akuten Erkrankungen, akuten Verletzungen, akuten Infekten und akuter Lahmheit.
- Als Behandlungskosten gelten: Tierärztliche Leistungen wie Untersuchungs- und Behandlungskosten sowie verabreichte Medikamente durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einer Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz.
- Eine Kostenübernahme für Behandlungen durch Tierärzte mit Praxis im Ausland (Behandlung auch innerhalb der Schweiz) liegt im Ermessen des Vorstandes und kann nicht zwingend geltend gemacht werden.



- Nicht versichert sind:
  - Anfahrtspauschalen
  - Notfalltaxen über CHF 150
  - Routinebehandlungen wie Impfungen, Zahnpflege, Wurmkuren, Spezialbeschlage, Futterzusatze, etc.
  - Prophylaktisch oder als Dauertherapie verabreichte Medikamente
  - Alternativmedizin oder nicht tierarztlich verordnete erganzende Behandlungen wie Chiropraktik oder Physiotherapie
  - Transportkosten
  - Pensionskosten und Intensivuberwachungen
  - Erkrankungen durch Fehlverhalten durch den Besitzer, Halter, Reiter oder Drittpersonen.
  - Erkrankungen der Wirbelsaule
  - Kastrationen

## Artikel 6 Schadenfall

Ein Schadenfall ist innerhalb von 10 Arbeitstagen an die Geschaftsstelle der Versicherung mittels Schadenformular (aufgeschaltet auf der Homepage oder bei der Geschaftsstelle anzufordern) inkl. den im Schadenformular erwahnten Dokumenten und Unterlagen zu melden. Wird ein Schadenfall spater gemeldet, ist die Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung nicht zu verguten. Wird ein Pferd ohne vorherige Meldung an die Versicherung getotet (ausser im Notfall), entfallt jeglicher Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

## Artikel 7 Auszahlung der Versicherungsleistung

Fur die Auszahlung mussen eine Rechnungskopie und eine Kopie der Krankengeschichte des behandelnden Tierarztes innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Schadenfalls an die Geschaftsstelle erfolgen. Bei Unklarheiten oder Fragen darf die Versicherung beim behandelnden Tierarzt nachfragen. Eine allfallige Versicherungsleistung wird nach der Prufung und Bewilligung des Anspruches der Versicherungsleistung durch die Versicherung an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Eine Verzogerung der Auszahlung bis zur nachsten Vorstandssitzung ist moglich und wird vom Versicherungsnehmer akzeptiert.

Keine Versicherungsleistungen werden ausbezahlt, wenn Dritte fur den Schaden an dem versicherten Pferd haften.

## Artikel 8 Mutationen

Wechsel der Besitzverhaltnisse des Pferdes sind der Versicherung innerhalb von 30 Tagen zu melden. Bei Besitzerwechsel des Pferdes gehen die Versicherungsleistungen nicht automatisch an die neuen Besitzer uber bzw. die Versicherung erlischt mit dem Besitzerwechsel. Die Versicherung kann jedoch mittels Antrag des neuen Besitzers weitergefuhrt werden. Es werden keine bezahlten Pramien zuruckerstattet.

Adressanderungen von Versicherungsnehmer sind umgehend der Geschaftsfuhrung zu melden.



## Artikel 9 Kündigung

Die Versicherung erneuert sich stillschweigend von einem zum anderen Geschäftsjahr (1.1. – 31.12.). Eine Kündigung muss an die Geschäftsstelle der Versicherung gemeldet werden. Weitere Details sind in den Statuten der Pferdeversicherungsgenossenschaft Oberwynental unter Punkt 6.2.2 festgehalten.

## Artikel 10 Massnahmen

- **Werbeprämie**                      Genossenschaftler, welche ein neues Mitglied werben, erhalten CHF 100, wenn die Schatzungssumme mindestens CHF 5'000 beträgt.  
Diese Werbeprämie wird mit der nächsten Jahresprämie verrechnet.  
Werbeprämien werden vom Vorstand festgelegt.
  
- **Werbung**                              Der Vorstand kann Pferdesport-Vereinen als Werbemassnahme Unterstützungsbeiträge für Pferdesport- und Ausbildungsanlässe zusprechen.  
Weitere Massnahmen sind z.B. Werbung in den Medien sowie das Aufhängen von Werbeblachen und verteilen von Flyern an öffentlichen Pferdeanlässen.
  
- **Vermögensanlage**                  Bei der Anlage des Vermögens in Fonds darf der Aktien-Anteil max. 60% am Gesamtvermögen betragen.

---

André Muff, Präsident

Peter Steiger, Aktuar